



Klienteninformation

Dezember 2012

Inhalt

Highlights aus dem Ministerialentwurf zum AbgÄG 2012	23
Einkommensteuer-----	23
<input type="checkbox"/> Bescheidberichtigung	23
<input type="checkbox"/> Spendenabzug.....	23
<input type="checkbox"/> Grundstücksbesteuerung.....	23
<input type="checkbox"/> Sonstige Änderungen.....	34
<input type="checkbox"/> Umgründungen	34
Umsatzsteuer -----	34
EU-Amtshilfegesetz -----	45
Finanzstrafgesetz-----	45
Elektronische Rechnung ab 1.1.2013.....	45
Vereine	56
Allgemeiner Teil -----	56
Mittel zur Erreichung begünstigter Zwecke-----	67
Körperschaftsteuer-----	67
Mitarbeiter des Vereins -----	78
Spendenbegünstigungsbestätigung bis 30.9.2012 -----	78
Splitter.....	78
Steuertipps zum Jahresende 2012.....	910
Steuertipps für Unternehmer-----	910
Steuertipps für Arbeitgeber und Mitarbeiter -----	1314
Steuertipps für Arbeitnehmer -----	1516
Steuertipps für alle Steuerpflichtigen-----	1516

Highlights aus dem Ministerialentwurf zum AbgÄG 2012

Am 16. Oktober 2012 wurde die Regierungsvorlage zum AbgÄG 2012 im Ministerat beschlossen. – Die Beschlussfassung im Nationalrat ist für den 13. November 2012 geplant. Nachfolgend die für die Praxis wichtigsten geplanten Änderungen (die endgültige Beschlussfassung bleibt abzuwarten):

Einkommensteuer

• Bescheidberichtigung

Derzeit ermöglicht eine Bestimmung in der BAO eine Bescheidberichtigung bis zum Ablauf der Verjährungsfrist, wenn sich ein steuerlicher Sachverhalt entweder nicht oder doppelt auswirken würde (zB Berücksichtigung einer unterlassenen Rückstellung). Nunmehr soll diese Bestimmung in der BAO wieder gestrichen werden und in ähnlicher Form ins Einkommensteuergesetz iZm der Bilanzberichtigung aufgenommen werden. Der sachliche Anwendungsbereich wird damit auf das Einkommen – und Körperschaftsteuergesetz eingeschränkt. Im Interesse der Besteuerung des richtigen Totalgewinns soll eine steuerwirksame Korrektur periodenübergreifender Fehler aus verjährten Zeiträumen möglich werden. Die neue Bestimmung, welche ab 1.1.2013 in Kraft treten soll und erstmals auf Verstöße der Wirtschaftsjahre ab 2003 anzuwenden sein wird, soll aber nicht nur für Bilanzierende sondern auch für Einnahmen-Ausgaben-Rechner und für die Ermittlung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gelten.

• Spendenabzug

Der **Höchstbetrag** für die Berücksichtigung von **Spenden** soll künftig auf den **Gewinn** bzw **Gesamtbetrag der Einkünfte des laufenden Jahres** (und nicht wie bisher auf das Vorjahr) bezogen werden. Weiters sollen Dachverbände zur Förderung des Behindertensports in die Systematik der Liste der spendenbegünstigten Organisationen einbezogen werden. Zur besseren Dokumentation soll auf Verlangen des Spenders durch die Spendenorganisation eine Spendenbestätigung ausgestellt werden.

• Grundstücksbesteuerung

- Werden private Grundstücke des „Altvermögens“ **in ein Betriebsvermögen eingelegt**, sind diese – mit Ausnahme des Grund und Bodens – mit dem **Teilwert** zu bewerten. Bei einer späteren Veräußerung sind die vor der Einlage **angefallenen stillen Reserven nach den Regeln für Altvermögen zu versteuern** (dh mit 3,5 % des Teilwertes). Die nach der Einlage im Betrieb entstandenen stillen Reserven sind nach den allgemeinen betrieblichen Gewinnermittlungsgrundsätzen zu ermitteln und mit dem besonderen Steuersatz von 25 % zu versteuern.
- Diese Grundsätze sollen auch im außerbetrieblichen Bereich im Falle der erstmaligen Nutzung (Vermietung) eines Gebäudes des „Altvermögens“ gelten und zwar für Nutzungen ab 1. Jänner 2013. Bei Gebäuden des Neuvermögens sollen bei erstmaliger Nutzung die Anschaffungskosten die Bemessungsgrundlage für die AfA sein.
- In Hinblick auf eine anderslautende UFS-Entscheidung soll klargestellt werden, dass die Veräußerung eines **Anteils** an einer **vermögensverwaltenden Personengesellschaft** steuerlich als Veräußerung des anteiligen Vermögens der Gesellschaft gilt. Damit entfällt die Möglichkeit, einen im Privatvermögen gehaltenen Mitunternehmeranteil nach Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist steuerfrei zu veräußern.
- Fließt der **Veräußerungserlös** bei einer Grundstücksveräußerung bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern oder im Privatbereich in Form einer **Rente** zu, steht der **besondere Steuersatz von 25 % nicht** zu. Die Rentenzahlungen unterliegen ab Überschreiten der Anschaffungskosten des Grundstücks dem Tarifsteuersatz.

- Die Besteuerung von Grundstücken im Betriebsvermögen soll sprachlich neu gefasst und inhaltlich präzisiert werden. Es soll klargestellt werden, dass Verluste aus Teilwertabschreibungen bzw Grundstücksveräußerungen vorrangig mit Gewinnen oder Zuschreibungen aus Grundstücksveräußerungen aus demselben Betrieb verrechnet werden müssen und der verbleibende Verlust nur zur Hälfte ausgleichsfähig ist.
- Die Nachversteuerung von Herstellungs-Fünftel anlässlich der Veräußerung von vermieteten Immobilien soll künftig nur mehr dann erfolgen, wenn der Veräußerungsgewinn nach der Pauschalmethode (das heißt mit 3,5 % bzw 15 % des Veräußerungserlöses) ermittelt wird. In diesen Fällen sind zusätzlich 50 % der in den letzten 15 Jahren vor der Veräußerung abgesetzten Herstellungs-Fünftel mit dem Sondersteuersatz von 25 % zu versteuern. Wird der Veräußerungsgewinn nach den generellen Vorschriften ermittelt (das heißt unter Berücksichtigung der um die Abschreibungen verminderten tatsächlich angefallenen Anschaffungs- und Herstellungskosten), erhöhen die bisher abgesetzten Herstellungs-Fünftel ohnehin den Veräußerungsgewinn.
- Bei Ermittlung des Veräußerungsgewinns sollen auch auf Grund der Veräußerung anfallende Beträge aus Vorsteuerberichtigungen in Abzug gebracht werden.
- Verbleibt am Jahresende per Saldo ein Verlust aus privaten Grundstücksveräußerungen, soll dieser ab 2012 zur Hälfte mit Überschüssen aus Vermietung und Verpachtung ausgleichsfähig ein.
- **Sonstige Änderungen**
- Der **Unterhaltsabsetzbetrag** soll bereits bei der Veranlagung für 2012 nur für Kinder berücksichtigt werden können, die sich im Inland, in einem EU-/EWR-Staat oder in der Schweiz aufhalten. Für Kinder, die sich in Drittstaaten (ausgenommen Schweiz) aufhalten, wird nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes die Hälfte der tatsächlich bezahlten Unterhaltskosten als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt.
- Die **Kapitalertragsteueranmeldung** soll künftig **elektronisch** erfolgen.
- Auch die Anforderung und Übermittlung von **Gutachten der Forschungsförderungsgesellschaft (FFG)** in Zusammenhang mit der Forschungsprämie soll **elektronisch** erfolgen.
- **Umgründungen**
- Die Ausschüttungsfiktion für Importverschmelzungen von Gesellschaften aus Niedrigsteuerländern wird auf Schwesternverschmelzungen ausgedehnt.
- Die bei Umwandlung einer Kapitalgesellschaft auf ein Einzelunternehmen oder eine Personengesellschaft vorgesehene Ausschüttungsfiktion, durch welche die Besteuerung der bis zur Umwandlung nicht ausgeschütteten Gewinne sichergestellt werden soll, wird abermals – nach nicht einmal zwei Jahren - neu gefasst und soll künftig auf das sogenannte „Gewinnkapital“ abgestellt werden. Als Gewinnkapital wird der Unterschiedsbetrag zwischen dem steuerlichen Umwandlungskapital und den Einlagen laut Evidenzkonto bezeichnet. Durch die Anknüpfung an das steuerliche Umwandlungskapital kommt es zu einer vorgezogenen Belastung mit Kapitalertragsteuer hinsichtlich der zeitlichen Differenzen zwischen Steuer- und Unternehmensrecht. Anzuwenden ist die Neuregelung auf Umwandlungen, die nach dem 31.10.2012 zur Eintragung in das Firmenbuch angemeldet werden.
- Außerdem soll das Umgründungssteuergesetz an das neue Kapitalbesteuerungsregime angepasst werden.

Umsatzsteuer

- Die **langfristige Vermietung** von **Beförderungsmittel** (ausgenommen Sportboote) an Nichtunternehmer soll ab 1.1.2013 am **Empfängerort** steuerbar sein.
- Die Vorschriften über die Ausstellung von Rechnungen werden neu gegliedert. Die geplanten Erleichterungen für die elektronische Rechnungslegung werden nachfolgend in Pkt 2. beschrieben. Wird mittels **Gutschrift** abgerechnet, muss diese ausdrücklich als solche bezeichnet werden.

- Zur Vorbeugung gegen Steuerhinterziehung oder –umgehung und Schaffung einer transparenten Gesetzeslage ist, basierend auf Art 72 iVm Artikel 80 der Richtlinie 2006/112/EG, der **Normalwert als umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage für Lieferungen oder sonstige Leistungen anzusetzen, wenn das Entgelt** für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen, oder für den Bedarf seines Personals, somit aus außerbetrieblichen Motiven (familiäre oder freundschaftliche Nahebeziehungen, Gesellschafterstellung oder gesellschaftliche Verflechtungen, Bindungen aufgrund von Leitungsfunktionen oder Mitgliedschaften, Abreitgeber- Arbeitnehmerverhältnis usw) vom Normalwert abweicht. **Normalwert** ist der gesamte Betrag, den ein Empfänger einer Lieferungen oder sonstigen Leistung auf derselben Absatzstufe, zahlen würde, mit dem kein Nachverhältnis besteht. Der Normalwert ist jedoch nur anzusetzen, wenn der Empfänger nicht oder nicht zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt oder Kleinunternehmer ist. Die Bestimmung gilt nicht für Unentgeltlichkeit, den Eigenverbrauch und die Vermietung oder Lieferungen von Grundstücken.

EU-Amtshilfegesetz

Mit diesem neuen Gesetz soll das bisherige EG-Amtshilfegesetz ersetzt werden. Die Neuerungen betreffen im Wesentlichen die Erweiterung des Geltungsbereiches der Amtshilfe, die Ausweitung und Verbesserung des Informationsaustauschs, die Vereinfachung des Zustellungsverfahrens und die administrative Vereinfachung des Informationsaustauschs.

Die Möglichkeit der **Amtshilfe soll nun auf alle Steuern**, einschließlich der Landes- und Gemeindeabgaben, erweitert werden. Außerdem wird die **Möglichkeit, den Informationsaustausch für Bankauskünfte abzulehnen, aufgegeben**. Für bestimmte Einkunftsarten (zB Vergütungen aus unselbständiger Arbeit, Aufsichtsratsvergütungen, Vermietungseinkünfte) ist **ab 1. Jänner 2014 ein automatischer Informationsaustausch** vorgesehen. Mit Hilfe von Standardformblättern soll auch das administrative Verfahren zur Durchführung der Amtshilfe vereinfacht werden. Weiters ist geplant, dass österreichische Finanzbeamte an steuerlichen Ermittlungsverfahren in anderen Mitgliedstaaten und vice versa teilnehmen können.

Finanzstrafgesetz

Eine UFS-Entscheidung aus Linz hat in der Vergangenheit zur Rechtsunsicherheit geführt, ob eine in der **Umsatzsteuererklärung** ausgewiesene **Restschuld als Selbstanzeige** zu werten ist. Nunmehr soll für diese Fälle eine ausdrückliche Regelung zur Selbstanzeige geschaffen und klargestellt werden, dass die Restschuld nicht auf die einzelnen Voranmeldungszeiträume aufgegliedert werden muss. Weiters soll klargestellt werden, dass die Zahlungsfrist zur Erlangung der Straffreiheit bei bescheidmäßig festzusetzenden Abgaben mit Erlassung des Abgaben- oder Haftungsbescheids beginnt.

Auf Grund der Übersiedlung eines Großteils der Finanzämter Wiens an einen Standort soll nur mehr eine **einzige Finanzstrafbehörde erster Instanz** (nämlich das Finanzamt 9/18/19 Klosterneuburg) mit örtlicher Zuständigkeit für alle Amtsbereiche der Finanzämter mit Sitz in Wien, eingerichtet werden.

Die **Geldstrafen** für die Verletzung der **Anmeldeverpflichtung für Bargeld** sollen verdoppelt werden, dass heißt bei vorsätzlicher Begehung von EUR 50.000 auf EUR 100.000 und bei Fahrlässigkeit von EUR 5.000 auf EUR 10.000 .

Elektronische Rechnung ab 1.1.2013

Bislang waren nur wenige Unternehmen in der Lage oder bereit, die hohen technischen Anforderungen für auf elektronischem Wege übermittelte Rechnungen zu erfüllen. Mit dem AbgÄG 2012 soll nunmehr auch die **elektronische Rechnungslegung** mit Wirkung ab 1.1.2013 neu geregelt

werden und damit eine Vereinfachung der Rechnungsausstellung und die **Gleichstellung von Papierrechnung und elektronischer Rechnung** erzielt werden.

Im Ergebnis können zukünftig auch elektronische Rechnungen, die zB per **E-Mail**, als **E-Mail-Anhang** oder Web-Download, in einem elektronischen Format (zB als **PDF- oder Textdatei**) übermittelt werden, zum Vorsteuerabzug berechtigen, ohne dass eine Signatur im Sinne des Signaturgesetzes erforderlich ist.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Der **Empfänger** der elektronischen Rechnung muss dieser Art der Rechnungsausstellung **zustimmen**.
- Die **Echtheit der Herkunft der Rechnung, die Unversehrtheit ihres Inhalts** und ihre Lesbarkeit müssen vom Zeitpunkt der Ausstellung bis zum Ende der siebenjährigen Aufbewahrungsdauer gewährleistet werden. Dieser Anforderung kann jedenfalls entweder durch eine qualifizierte elektronische Signatur oder das EDI-Verfahren entsprochen werden. Jeder Unternehmer kann aber selbst bestimmen, in welcher Weise er die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit ihres Inhalts und ihre Lesbarkeit gewährleistet. Dies kann nunmehr zB durch Anwendung eines **innerbetrieblichen Kontrollverfahren erfolgen**. Dieses Kontrollverfahren kann im Rahmen eines entsprechend organisierten Rechnungswesens geschehen, aber auch manuell durch Abgleich der Rechnung mit den vorhandenen Geschäftsunterlagen (wie zB Bestellung, Auftrag, Laufvertrag, Lieferschein).

Vereine

Aktualisierung der Vereinsbesteuerung

Im kürzlich veröffentlichten Wartungserlass 2012 zu den Vereinsrichtlinien 2001 hat das Finanzministerium Anpassungen an gesetzliche Änderungen und Klarstellungen in die Vereinsrichtlinien eingearbeitet. Im Folgenden daraus die wichtigsten Aussagen für die Praxis:

Allgemeiner Teil

Vereinen, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen, stehen steuerliche Begünstigungen zu. Zu den einzelnen Kriterien erfolgten folgende Klarstellungen:

- Gemeinnützige Zwecke: Um das Kriterium „Förderung der Allgemeinheit“ noch zu erfüllen, darf der **Mitgliedsbeitrag künftig bis zu EUR 2.160** pa (bisher EUR 1.800 pa) betragen.
- Mildtätige Zwecke: Mildtätige Zwecke sind solche, die darauf gerichtet sind, Personen zu unterstützen, die materiell oder persönlich hilfsbedürftig sind. Die Grenze, wonach Personen als „**materiell hilfsbedürftig**“ angesehen werden, wurde an die für 2011 geltenden Richtsätze des ASVG angepasst (Einzelperson EUR 814,82; im Familienverband lebende Ehegatten EUR 1.221,68; Erhöhungsbetrag je zu versorgendes Kind unter 24 Jahre EUR 125,72).
- Kirchliche Zwecke: Die *Zeugen Jehovas in Österreich* und die *Koptisch-Orthodoxe Kirche in Österreich* wurden in die Liste der gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften aufgenommen.
- Begünstigter Zweck: Es wird klargestellt, dass die Erbringung von Leistungen im Rahmen der Erfüllung **hoheitlicher Aufgaben** für eine Körperschaft öffentlichen Rechts **keine gemeinnützige Tätigkeit** ist (zB Übernahme der Stadtwache einer Gemeinde durch eine GmbH).
- Begünstigter Spendenempfänger im Sinne des § 4a EStG: Um als „**begünstigter Spendenempfänger**“ im Sinne des § 4a EStG zu gelten, muss in den Statuten vorgesehen sein, dass das Vermögen bei Vereinsauflösung für den in der **Satzung genannten begünstigten Zweck** erhalten bleibt. Für die Kontrolle der Statuten ist österreichweit das Finanzamt 1/23 in Wien, welches über Antrag auch den Spendenbegünstigungsbescheid erteilt, zuständig.
- Satzungsmängel: Bei Satzungsmängel sind abgabenrechtliche Begünstigungen grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Befreiung von der Körperschaftsteuer steht idR erst ab dem Folgejahr der

Behebung der Mängel zu. TIPP: es empfiehlt sich daher, vorab die Statuten dem zuständigen Finanzamt zur Überprüfung vorzulegen.

Mittel zur Erreichung begünstigter Zwecke

- Zur Vereinstätigkeit: Veranstaltet ein Musikverein **Konzerte**, ist dies regelmäßig ein **unentbehrlicher Hilfsbetrieb**. Dem steht auch nicht entgegen, dass durch diese kulturelle Veranstaltung regionale bzw. touristische Interessen gefördert werden. Allerdings ist dann von einem Gewerbebetrieb auszugehen, wenn sich die Tätigkeit des Vereins aufgrund vorliegender Gewinnerzielungsabsicht nicht mehr von einem gewerblichen Konzertveranstalter unterscheidet.

Körperschaftsteuer

- Die Herausgabe von Zeitschriften und Druckwerken zum Selbstkostenpreis (wie zB Vereinszeitung, Broschüre, Veranstaltungsprogramm) kann **je nach Art und Umfang des Inhalts** und des **Umfangs der erzielten Werbeeinnahmen** entweder einen unentbehrlichen oder entbehrlichen Hilfsbetrieb oder einen begünstigungsschädlichen Betrieb darstellen. Beträgt der Anteil der Seiten mit zweckfremden Inhalt (zB Anzeigen) oder der Werbeeinnahmen bis zu 25 % der Gesamtseitenzahl bzw. Gesamteinnahmen liegt noch ein unentbehrlicher (steuerfreier) Hilfsbetrieb vor, bei einem Anteil bis zu 50 % ein (steuerpflichtiger) entbehrlicher Hilfsbetrieb und über 50 % ein begünstigungsschädlicher Betrieb.
- Fundraising-Dinner und Benefizveranstaltungen: Werden im Rahmen von Wohltätigkeits- oder Charityveranstaltungen, bei denen der Spendensammelzweck eindeutig im Vordergrund steht, gesammelte und gespendete Gegenstände verkauft bzw. versteigert, handelt es sich um einen **entbehrlichen** (grundsätzlich körperschaftsteuerpflichtigen) **Hilfsbetrieb**. Als steuerpflichtige Einnahme kann der Verkehrswert des versteigerten Gegenstandes angesetzt werden, wenn der Versteigerungserlös den Verkehrswert um 100 % übersteigt. Die Differenz kann als steuerfreie Spende behandelt werden. Als Betriebsausgabe kann der mit dem Teilwert bewertete versteigerte Gegenstand abgezogen werden. Der Teilwert kann vereinfachend mit 50% des Versteigerungswerts geschätzt werden, sodass in der Regel kein steuerpflichtiger Gewinn verbleibt.
- Bei **Fundraising-Dinners** übersteigt üblicherweise der Beitrag erheblich den Wert der erbrachten Leistung (zB Konsumation). Der übersteigende Betrag ist eine Spende. Vereinfachend kann der steuerpflichtige Gewinn aus einer solchen Veranstaltung mit 10 % der auf den Wert der erbrachten Leistung entfallenden Einnahmen angesetzt werden.
- Nachhaltig durchgeführte **Benefizveranstaltungen**, bei denen Künstler und Sportler **ausschließlich unentgeltlich auftreten** oder Kunstwerke kostenlos zur Verfügung stellen, sind begünstigungsschädliche Betriebe. Die erzielten Gewinne können in einer **Ausnahmegenehmigung** von der Steuerpflicht befreit werden. Voraussetzung ist, dass die Verfolgung gemeinnütziger/mildtätiger Zwecke einwandfrei erkennbar ist.
- Besteuerung Kapitalvermögen und Grundstücksveräußerung: Begünstigte Vereine sind **mit allen Arten von Einkünften aus Kapitalvermögen beschränkt steuerpflichtig**, unabhängig davon, ob diese dem KEST-Abzug unterliegen oder nicht. Dazu gehören insbesondere Zinserträge auf Geldeinlagen, Erträge aus der Beteiligung als echter stiller Gesellschafter, Erträge aus Investmentfonds, Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalanteilen von Körperschaften und Einkünfte aus Derivaten. **Ausgenommen** sind Erträge aus Schachtelbeteiligungen, genossenschaftliche Rückvergütungen, Einkünfte innerhalb eines Beteiligungsfonds und aus Förderungsdarlehen und bei **im Rahmen eines steuerbefreiten Betriebes erzielten Einkünften aus Kapitalvermögen**. Seit 1.4.2012 erstreckt sich die **beschränkte Steuerpflicht** auch auf **Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen** gem § 30 EStG, **ausgenommen das Grundstück ist einem befreiten Betrieb zuzurechnen**.

Umsatzsteuer

- **Voranmeldungszeitraum ist das Kalendervierteljahr**, wenn die Umsätze des vorangegangenen Kalenderjahres EUR 100.000 nicht überstiegen haben. Für Vereine, deren Umsätze im vorangegangenen Kalenderjahr bis zu EUR 30.000 betragen haben, entfällt die Verpflichtung zur Einreichung der Umsatzsteuervoranmeldung, wenn die errechnete Vorauszahlung zur Gänze bis zum Fälligkeitstag entrichtet wurde oder sich keine Vorauszahlung ergibt.
- Ein Verein, der der Erwerbsbesteuerung unterliegt, muss eine **UID-Nummer** beantragen, damit andere Unternehmer **steuerfrei innergemeinschaftliche** an den Verein **liefern** können.

Mitarbeiter des Vereins

- Personen, die in einem **freien Dienstverhältnis** stehen, unterliegen ab dem Jahr 2010 der **Kommunalsteuerpflicht**.
- **Pauschale Reiseaufwandsentschädigungen**, die von einem begünstigten Sportverein an Sportler, Schiedsrichter und Sportbetreuer gewährt werden, sind in Höhe von **EUR 60 pro Einsatztag** (max EUR 540 pro Monat) steuerfrei. Die Steuerbefreiung ist für Sportler, die der pauschalen Abzugssteuer für beschränkt Steuerpflichtige unterliegen, grundsätzlich nicht anwendbar. Eine Berücksichtigung der Steuerbefreiung kann im Wege der Antragsveranlagung erfolgen.
- Mit dem **Künstler- und Sportler-Erlass** wurde im Interesse einer Vereinfachung folgende Regelung getroffen: Erhält ein **beschränkt steuerpflichtiger Künstler, Sportler oder Vortragender** im Rahmen einer inländischen Veranstaltung neben Kostenersätzen **maximal EUR 1.000**, so kann bei Erfüllung aller anderen Voraussetzungen vom **Steuerabzug abgesehen werden**.

Spendenbegünstigungsbestätigung bis 30.9.2012

Begünstigte Einrichtungen haben jährlich dem Finanzamt 1/23 innerhalb von 9 Monaten nach dem Abschlussstichtag die Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers vorzulegen, worin nach **Durchführung einer Prüfung des Rechnungs- oder Jahresabschlusses** das Vorliegen der **Voraussetzungen für die Aufnahme / Verbleib in die Liste der spendenbegünstigten Vereine** bestätigt wird.

Splitter

- **Einbringung in eine am Umgründungsstichtag noch nicht errichtete GmbH**
Der Unabhängige Finanzsenat (UFS) hat in einer Aufsehen erregenden Entscheidung ausgesprochen, dass eine rückwirkende Einbringung in eine am Einbringungsstichtag noch nicht existente Körperschaft nicht möglich sei. Der UFS setzt sich damit über die Gesetzesmaterialien, die bisherige Rechtsprechung, die heutige Lehre und die Verwaltungspraxis hinweg. In den Richtlinien zum Umgründungssteuerrecht (Rz 749 UmgrStR) wird ausdrücklich festgehalten, dass die übernehmende Körperschaft am Einbringungsstichtag zivilrechtlich noch nicht existent sein muss. Sie muss nicht einmal bei Unterfertigung des Einbringungsvertrags protokolliert sein, sondern es genügt, wenn sie als vertragsfähige Vorgesellschaft existiert. Die UFS-Entscheidung wurde mittlerweile beim Verwaltungsgerichtshof angefochten. Nur für den Fall, dass der VwGH die Rechtsansicht des UFS bestätigt, würde sich das BMF der geänderten Rechtsauslegung anschließen. Die VwGH-Rechtsprechung würde nach Auskunft des BMF aber nicht rückwirkend angewendet werden. Das BMF hat dabei ausdrücklich bestätigt, dass es für alle Einbringungsstichtage bis zum Ergehen der VwGH-Entscheidung an der derzeitigen Fassung der Rz 749 UmgrStR festhalten wird (somit auch für künftige Einbringungen bis zur VwGH-Entscheidung). Laut BMF werden die Finanzämter darüber informiert, dass die abweichende UFS-Entscheidung derzeit nicht anzuwenden ist. In der Beratungspraxis kann es bei bevorstehenden Einbringungen trotz der Zusicherung des BMF sinnvoll sein, vor der Durchführung der Einbringung eine schriftliche Auskunft vom zuständigen Finanzamt zur

gegenständlichen Frage einzuholen um damit zusätzlich den Vertrauensschutz aufgrund des Grundsatzes von Treu und Glauben zu erlangen.

- **Gemeinsame Prüfung lohnabhängiger Abgaben - Beziehung der SVA der gewerblichen Wirtschaft auf Antrag ab 1.9.2012 möglich**

Bei der **Abgrenzung von Dienstverträgen zu freien Dienstverträgen und zu Werkverträgen** kommt es in der Praxis zunehmend zu Problemen. Insbesondere die Prüfer der Gebietskrankenkassen kommen im Rahmen einer „Gemeinsamen Prüfung lohnabhängiger Abgaben“ (GPLA) immer öfter zum Ergebnis, dass als Werkvertragsnehmer behandelte Personen nach deren Ansicht als echte oder freie Dienstnehmer anzusehen seien. In diesen GPLAs wurden bis dato die für Werkvertragsnehmer zuständigen Sozialversicherungsanstalten (für Gewerbetreibende bzw Bauern) nicht gehört. Die Trägerkonferenz des Hauptverbands der Sozialversicherungsträger hat nunmehr beschlossen, dass **Vertreter der SVA der gewerblichen Wirtschaft bzw der Bauern ab dem 1.9.2012 die Möglichkeit** haben werden, **an der Schlussbesprechung einer GPLA teilzunehmen und Empfehlungen auszusprechen**, in der von der GKK eine Umqualifizierung eines (vermeintlichen) Versicherungsverhältnisses nach dem GSVG oder BSVG beabsichtigt ist. Die Empfehlungen der teilnehmenden SVA sind auf Wunsch des Arbeitgebers in die Niederschrift über die Schlussbesprechung aufzunehmen. Die prüfende GKK ist dazu angehalten, die zuständige SVA zur Schlussbesprechung einzuladen. Diese neue Maßnahme ist vorerst mit Ablauf des 31.12.2013 befristet und soll in diesem Zeitraum evaluiert werden.

- **Autobahnvignette ab 2013 geringfügig teurer**

Die **Preise für Vignetten**, die für die **Benützung der österreichischen Autobahnen** und Schnellstraßen von einspurigen und mehrspurigen KFZ (bis zu einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 3,5 t) zu bezahlen sind, werden ab **2013** wie folgt **erhöht**:

Vignettenpreise	einspurige KFZ		mehrspurige KFZ	
	bisher	NEU	bisher	NEU
Jahresvignette	31,00 €	32,10 €	77,80 €	80,60 €
2-Monatsvignette	11,70 €	12,10 €	23,40 €	24,20 €
10-Tagesvignette	4,60 €	4,80 €	8,00 €	8,30 €

- **Option zur Umsatzsteuerpflicht bei Vermietung und Verpachtung von Grundstücken zu Geschäftszwecken ab 1.9.2012**

Mit dem 1. Stabilitätsgesetz 2012 wurde die Möglichkeit, auf die (unechte) Steuerbefreiung für Umsätze aus der Vermietung und Verpachtung von unbebauten Grundstücken, Geschäftsräumen und geschäftlich genutzten Wohnungseigentumsobjekten zu verzichten, eingeschränkt. Dieser Verzicht auf die Umsatzsteuerbefreiung (und damit die Möglichkeit in den Genuss des Vorsteuerabzugs zu kommen) ist **ab dem 1.9.2012 nur mehr dann möglich, wenn der Mieter** oder Wohnungseigentümer das **Miet- oder Nutzungsobjekt nahezu ausschließlich** (Bagatellgrenze von 5 %) **für Umsätze** verwendet, die zum **Vorsteuerabzug berechtigen**. Wird diese Grenze beim Mieter oder Wohnungseigentümer überschritten, darf der Vermieter bzw die Wohnungseigentumsgemeinschaft nicht zur Umsatzsteuerpflicht optieren.

Die neue Rechtslage kommt zur Anwendung, wenn ein **Miet- und Pachtverhältnis nach dem 31.8.2012 neu beginnt**. Dabei steht das BMF auf dem Standpunkt, dass zB der **Verkauf eines Mietobjekts** (ungeachtet der mietrechtlich zwingenden Fortsetzung des bisherigen Mietverhältnisses durch den neuen Eigentümer) nach dem 31.8.2012 einen **Vermieterwechsel** bewirkt und damit alle Mietverträge nach der neuen Rechtslage zu beurteilen sind.

Ausgenommen von der Neuregelung sind jene Fälle, in denen der Vermieter (Verpächter) das Gebäude

selbst errichtet hat (also das Bauherrenrisiko trägt) und mit der Errichtung bereits vor dem 1.9.2012 begonnen wurde.

Steuertipps zum Jahresende 2012

Steuertipp für Unternehmer

Abgesehen von den alljährlich wiederkehrenden Steuertipps,

- wie **Halbjahresabschreibung** für Investitionen, die noch kurz vor dem Jahresende getätigt werden;
- Möglichkeit der **Sofortabsetzung** von Investitionen mit Anschaffungskosten bis EUR 400 (exklusive USt bei Vorsteuerabzug) als **geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)**;
- Steuersparen durch **Vorziehen von Aufwendungen** und **Verschieben von Erträgen** bei Bilanzierern bzw **Vorziehen von Ausgaben** und **Verschieben von Einnahmen** bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern;

möchten wir Sie vor allem auf **folgende Steuersparmöglichkeiten** hinweisen:

Steuroptimale Verlustverwertung bei Kapitalgesellschaften durch Gruppenbesteuerung

Durch die Gruppenbesteuerung können die innerhalb einer Unternehmensgruppe bei einzelnen in- oder ausländischen Kapitalgesellschaften angefallenen **Verluste steuroptimal verwertet werden**. Für die Begründung einer steuerlichen Unternehmensgruppe ist neben der ab Beginn des Wirtschaftsjahres erforderlichen **finanziellen Verbindung** (Kapitalbeteiligung von mehr als 50% und Mehrheit der Stimmrechte) die **Stellung eines Gruppenantrags** beim zuständigen Finanzamt erforderlich. Dieser muss spätestens **vor dem Bilanzstichtag** jenes Jahres gestellt werden, für das er erstmals wirksam sein soll. Kapitalgesellschaften, die auf den 31.12.2012 bilanzieren und die bereits seit Beginn ihres Wirtschaftsjahres (im Regelfall seit 1.1.2012) im Sinne der obigen Ausführungen finanziell verbunden sind, können daher durch die **Stellung eines Gruppenantrags bis zum 31.12.2012** noch **für das gesamte Jahr 2012** eine steuerliche Unternehmensgruppe bilden bzw in eine bereits bestehende Gruppe aufgenommen werden. Sie können damit die in 2012 bei einzelnen Gruppengesellschaften erwirtschafteten Verluste noch im Jahr 2012 von den Gewinnen 2012 anderer Gruppengesellschaften steuerlich absetzen.

Der Vorteil einer Unternehmensgruppe besteht vor allem darin, dass Gewinne und Verluste der in die Gruppe einbezogenen Kapitalgesellschaften miteinander verrechnet werden können. Durch die Einbeziehung ausländischer Tochtergesellschaften können auch Auslandsverluste in Österreich verwertet werden. Die Gruppenbesteuerung kann überdies auch zur steuroptimalen Verwertung von Finanzierungskosten im Zusammenhang mit dem Erwerb von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft verwendet werden.

Gewinnfreibetrag (GFB)

Ab der Veranlagung 2010 wurde der bisherige (10%ige) Freibetrag für investierte Gewinne durch den **Gewinnfreibetrag (GFB)** ersetzt. Er steht allen natürlichen Personen unabhängig von der Gewinnermittlungsart zu und beträgt bis zu **13 % des Gewinnes, maximal aber EUR 100.000 pro Jahr** (der Maximalbetrag wird bei einem Gewinn von EUR 769.231 erreicht). **Bis zu einem Gewinn von EUR 30.00** steht der GFB **jedem Steuerpflichtigen automatisch zu** (sogenannter **Grundfreibetrag** von EUR 3.900). Ist der Gewinn höher als EUR 30.000, so steht ein über den Grundfreibetrag hinausgehender (**investitionsbedingter**) GFB nur zu, wenn der Steuerpflichtige im betreffenden Jahr bestimmte **Investitionen** getätigt hat. Als Investitionen kommen **abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter** mit einer Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren (zB Maschinen,

Betriebs- und Geschäftsausstattung, LKW, EDV, Gebäudeinvestitionen mit Baubeginn nach dem 31.12.2008) oder bestimmte **Wertpapiere** (Anleihen sowie Anleihen- und Immobilienfonds; siehe Deckungswertpapiere für Pensionsrückstellung) in Frage. **Nicht geeignet** als Investitionsdeckung für den GFB sind alle **nicht abnutzbaren Anlagen** (wie zB Grund und Boden), **unkörperliche Wirtschaftsgüter** (wie zB Rechte, Patente, Finanzanlagen mit Ausnahme der erwähnten Wertpapiere), weiters **PKWs, Kombis, Luftfahrzeuge, GWGs, gebrauchte Anlagen** und Investitionen, für die **eine Forschungsprämie** in Anspruch genommen wird. Ausgeschlossen sind auch Investitionen, die von einem Unternehmen erworben werden, das unter beherrschendem Einfluss des Steuerpflichtigen steht (ausgenommen bei zentralen Einkaufsgesellschaften im Konzern).

Auch für **selbständige Nebeneinkünfte** (z.B. aus einem Werk- oder freien Dienstvertrag), Bezüge eines **selbständig tätigen Gesellschafter-Geschäftsführers** oder **Aufsichtsrats- und Stiftungsvorstandsvergütungen** steht der 13%ige GFB zu.

Allerdings steht bei Inanspruchnahme einer **Betriebsausgabenpauschalierung nur der Grundfreibetrag** (13% von EUR 30.000 d.s. EUR 3.900) zu; in diesem Fall muss daher für den GFB nichts investiert werden.

Ab der Veranlagung 2013-2016 wird der 13%-ige Gewinnfreibetrag für Gewinne ab EUR 175.000 wie folgt reduziert: Für Gewinne zwischen EUR 175.000 und EUR 350.000 können nur mehr 7% und für Gewinne zwischen EUR 350.000 und EUR 580.000 4,5% geltend gemacht werden, insgesamt **max EUR 45.350**. Für Gewinne über EUR 580.000 gibt es gar keinen GFB mehr.

Spenden aus dem Betriebsvermögen

Spenden aus dem Betriebsvermögen an bestimmte im Gesetz genannte begünstigte Institutionen (insbesondere an **Forschungseinrichtungen** und der Erwachsenenbildung dienende Lehreinrichtungen, an **Universitäten**, diverse Fonds, **Museen**, Bundesdenkmalamt etc) sind **bis maximal 10 % des Gewinnes des unmittelbar vorangegangenen Wirtschaftsjahres** steuerlich absetzbar. Damit derartige Spenden noch im Jahr 2011 abgesetzt werden können, müssen sie bis spätestens 31.12.2011 getätigt werden. **Zusätzlich** können auch **Spenden für mildtätige Zwecke**, für Zwecke der Entwicklungszusammenarbeit sowie für Zwecke der internationalen Katastrophenhilfe in Höhe von bis zu 10% des Vorjahresgewinnes steuerlich als Betriebsausgaben abgesetzt werden.

Die vorgenannten Spenden können – zum Teil alternativ, zum Teil zusätzlich – auch im Privatbereich als Sonderausgaben abgesetzt werden (siehe Ausführungen zu „Sonderausgaben“).

Zusätzlich zu den bisher genannten Spenden sind als **Betriebsausgaben** auch Geld- und Sachspenden im Zusammenhang mit der **Hilfestellung bei (nationalen und internationalen) Katastrophen** (insbesondere bei Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden) absetzbar, und zwar betragsmäßig unbegrenzt. Voraussetzung ist, dass sie als Werbung entsprechend vermarktet werden (zB durch Erwähnung auf der Homepage oder in Werbeprospekten des Unternehmens).

Zu beachten ist, dass es ab dem Jahr 2012 einerseits zu einer Erweiterung der begünstigten Spendenempfänger, andererseits aber zu einer Kürzung der insgesamt absetzbaren Beträge (siehe im Detail die Ausführungen zu „Sonderausgaben“) kommt.

Steuerlich absetzbar sind weiters auch **Sponsorbeiträge** an diverse gemeinnützige, kulturelle, sportliche und ähnliche Institutionen (Oper, Museen, Sportvereine etc), wenn damit eine angemessene Gegenleistung in Form von **Werbeleistungen** verbunden ist. Bei derartigen Zahlungen handelt es sich dann nämlich nicht um Spenden, sondern um echten Werbeaufwand.

Forschungsprämie

Seit dem 1.1.2011 gibt es keinen Forschungsfreibetrag mehr, sondern **nur mehr eine Forschungsprämie**. Diese wurde aber auf **10 %** der relevanten Forschungsaufwendungen (Forschungsausgaben) erhöht. Prämienbegünstigt sind weiterhin die eigenbetriebliche und die Auftragsforschung. Prämien für **Auftragsforschungen** können seit 2012 aber nur für Forschungsaufwendungen (Ausgaben) **bis** zu einem Höchstbetrag von **EUR 100.000 pro**

Wirtschaftsjahr geltend gemacht werden. Gefördert werden generell Aufwendungen (Ausgaben) „zur Forschung und experimentellen Entwicklung“ (dh sowohl Grundlagenforschung als auch angewandte und experimentelle Forschung im Produktions- und Dienstleistungsbereich, zB auch Aufwendungen bzw Ausgaben für bestimmte Softwareentwicklungen und grundlegend neue Marketingmethoden). Die Forschung muss in einem inländischen Betrieb oder einer inländischen Betriebsstätte erfolgen. Die Kriterien zur Festlegung der prämierten begünstigten Forschungsaufwendungen (-ausgaben) wurden vom BMF in einer eigenen Verordnung festgelegt.

Für den Prämienantrag 2012 (genau genommen für Wirtschaftsjahre, die ab dem 1.1.2012 beginnen) muss ein Gutachten der Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) eingeholt werden. Das genaue Verfahren soll noch mittels Verordnung geregelt werden.

Bildungsfreibetrag (BFB) oder Bildungsprämie

Zusätzlich zu den für die Mitarbeiter aufgewendeten **externen Aus- und Fortbildungskosten** können Unternehmer einen **Bildungsfreibetrag** in Höhe von **20 %** dieser Kosten geltend machen. Aufwendungen für innerbetriebliche Aus- und Fortbildungseinrichtungen können nur bis zu einem Höchstbetrag von EUR 2.000 pro Tag für den 20%igen BFB berücksichtigt werden.

Alternativ zum BFB für externe Aus- und Fortbildungskosten kann eine **6%ige Bildungsprämie** geltend gemacht werden. Für internen Aus- und Fortbildungskosten steht die Bildungsprämie allerdings nicht zu.

Wertpapierdeckung für Pensionsrückstellung

Am Schluss jedes Wirtschaftsjahres müssen **Wertpapiere** im Nennbetrag von mindestens **50% des am Schluss des vorangegangenen** Wirtschaftsjahres ausgewiesenen **steuerlichen Pensionsrückstellungsbetrages** im Betriebsvermögen vorhanden sein. Auf das Deckungserfordernis können auch **Ansprüche aus einer Rückdeckungsversicherung** angerechnet werden. Beträgt die erforderliche Wertpapierdeckung **auch nur vorübergehend weniger** als die erforderlichen 50% der Rückstellung, so ist als Strafe der **Gewinn um 30%** der Wertpapierunterdeckung zu **erhöhen** (ausgenommen in dem Ausmaß, in dem die Rückstellung infolge Absinkens der Pensionsansprüche am Ende des Jahres nicht mehr ausgewiesen wird oder getilgte Wertpapiere binnen 2 Monaten ersetzt werden).

Als **deckungsfähige Wertpapiere** gelten vor allem in Euro begebene Anleihen und Anleihenfonds (wobei neben Anleihen österreichischer Schuldner auch Anleihen von in einem EU- bzw EWR-Mitgliedstaat ansässigen Schuldnern zulässig sind), weiters auch inländische Immobilienfonds sowie ausländische offene Immobilienfonds mit Sitz in einem EU- bzw EWR-Staat.

Abfertigung ALT

Für Mitarbeiter, die **vor dem 1.1.2003 eingetreten** sind, gilt bekanntlich noch das „alte“ Abfertigungsrecht. Dies bedeutet, dass diese Mitarbeiter bei Beendigung des Dienstverhältnisses (im Wesentlichen durch Kündigung des Arbeitgebers, einvernehmliche Auflösung, Pensionsantritt) eine **von der Dienstzeit abhängige Abfertigungszahlung** erhalten. Bis zum 31.12.2012 besteht noch die Möglichkeit, zur Gänze in das neue Abfertigungssystem zu wechseln („**Vollübertritt**“). Der Arbeitgeber bezahlt in diesem Falle einen mit dem Arbeitnehmer in Abhängigkeit von den bisher erworbenen Ansprüchen vereinbarten **Übertragungsbetrag an die BVK** und ab dem Übertragungsstichtag den **laufenden 1,53%igen BVK-Beitrag** vom Bruttoentgelt. Arbeitnehmer haben dadurch den Vorteil, dass sie ihre Ansprüche mühelos in ein neues Dienstverhältnis mitnehmen können.

Ein **Teilübertritt** ist weiterhin ohne zeitliche Beschränkung möglich. Beim Teilübertritt bleiben die bereits erworbenen Abfertigungsansprüche im alten System eingefroren. Ab dem Übertragungsstichtag werden Beiträge an die BVK bezahlt.

Umsatzgrenze für Kleinunternehmer

Unternehmer mit einem **Jahres-Nettoumsatz von bis zu EUR 30.000** sind umsatzsteuerlich **Kleinunternehmer** und damit **von der Umsatzsteuer befreit**. Je nach anzuwendenden Umsatzsteuersatz entspricht dies einem **Bruttoumsatz (inkl USt) von EUR 33.000** (bei nur 10%igen Umsätzen, wie zB Wohnungsvermietung) **bis EUR 36.000** (bei nur 20%igen Umsätzen). Bei Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung darf keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden. Überdies geht der **Vorsteuerabzug** für alle mit den Umsätzen zusammenhängenden Ausgaben **verloren**.

Unternehmer, deren (**Netto-**)Umsätze im **vorangegangenen Kalenderjahr EUR 100.000 nicht überschritten haben**, müssen die **Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) nur quartalsweise** einreichen (bis 15. des zweitfolgenden Monats nach Quartalsende). Der Unternehmer kann jedoch **freiwillig** mit der Abgabe der UVA für den ersten Kalendermonat eines Veranlagungszeitraumes mit Wirkung für den ganzen Veranlagungszeitraum den **Kalendermonat** als Voranmeldungszeitraum wählen.

Steuerbefreite Kleinunternehmer, die sich mit ihrem Umsatz knapp an der Kleinunternehmergrenze bewegen, sollten **rechtzeitig überprüfen, ob die Umsatzgrenze von netto EUR 30.000 im laufenden Jahr noch überschritten wird**. In diesem Fall müssten noch im Jahr 2012 **korrigierte Rechnungen mit Umsatzsteuer** ausgestellt werden.

Ende der Aufbewahrungspflicht für Bücher und Aufzeichnungen aus 2004

Zum 31.12.2012 läuft die **7-jährige Aufbewahrungspflicht** für Bücher, Aufzeichnungen, Belege etc des Jahres 2005 aus. Diese können daher **ab 1.1.2013 vernichtet werden**. Beachten Sie aber, dass die Unterlagen dann weiter aufzubewahren sind, wenn sie in einem anhängigen Berufungsverfahren (BAO) oder für ein abhängiges gerichtliches oder behördliches Verfahren (lt UGB) in dem dem Steuerpflichtigen Parteienstellung zukommt von Bedeutung sind.

Für Grundstücke, die ab dem 1.4.2012 erstmals unternehmerisch genutzt werden, gilt künftig im Falle einer Änderung der Verhältnisse, die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgeblich waren, ein Berichtigungszeitraum für die Vorsteuer von 20 Jahren. **Die Aufbewahrungsfrist** für Unterlagen derartiger **Grundstücke** wurde daher auf **22 Jahre verlängert**.

GSVG-Befreiung für „Kleinstunternehmer“ bis 31.12.2012 beantragen

Gewerbetreibende und Ärzte (Zahnärzte) können bis spätestens 31.12.2012 **rückwirkend für das laufende Jahr** die Befreiung von der **Kranken- und Pensionsversicherung nach GSVG** (Ärzte nur Pensionsversicherung) **beantragen**, wenn die steuerpflichtigen **Einkünfte 2012 maximal EUR 4.515,12 und der Jahresumsatz 2012 maximal EUR 30.000 betragen** werden. Antragsberechtigt sind Jungunternehmer (maximal 12 Monate GSVG-Pflicht in den letzten 5 Jahren), Männer über 65, Frauen über 60 sowie Personen über 57 Jahre, wenn sie in den letzten 5 Jahren die jeweiligen Grenzen nicht überschritten haben.

Zuschuss zur Entgeltfortzahlung an Dienstnehmer für KMUs

Klein- und Mittelbetriebe, die regelmäßig weniger als 51 Dienstnehmer beschäftigen, erhalten von der AUVA einen Zuschuss, wenn sie Dienstnehmern (auch geringfügig Beschäftigten) auf Grund eines **unfallbedingten Krankenstandes** (Freizeit- oder Arbeitsunfall) das Entgelt für **mehr als drei Tage** fortzahlen müssen. Außerdem erhalten derartige Betriebe einen Zuschuss für die Entgeltfortzahlung bei **sonstigen Krankenständen** der Dienstnehmer, wenn der Krankenstand länger als 10 Tage dauert. In diesen Fällen wird der Zuschuss aber erst **ab dem 11. Krankenstandstag** gewährt.

Der **Zuschuss beträgt 50 %** des tatsächlich fortgezahlten Entgelts für maximal 6 Wochen. Auch wenn die Anträge bis zu drei Jahre nach Beginn der jeweiligen Entgeltfortzahlung gestellt werden können, sollte der bevorstehende Jahreswechsel genutzt werden, um zu überprüfen, ob Ansprüche bestehen.

Antrag auf Energieabgabenvergütung für 2007 stellen

Energieintensive Betriebe (dazu zählen **bis 31.1.2011 auch Dienstleistungsunternehmen** wie zB Hotels) können sich auf Antrag die bezahlten Energieabgaben rückerstatten lassen, wenn diese 0,5 % des Nettoproduktionswertes (unter Berücksichtigung bestimmter Selbstbehalte) übersteigen. Der **Antrag** muss spätestens **bis 5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres**, in dem der Vergütungsanspruch entstanden ist, beim zuständigen Finanzamt eingebracht werden (Formular ENAV 1).

Seit dem 1. Februar 2011 ist die Energieabgabenvergütung nur mehr für Produktionsbetriebe möglich, wobei nur jene Energieträger begünstigt sind, die unmittelbar für den Produktionsprozess verwendet werden.

Umgründungen noch bis 31.12.2012 beschließen und Eintragung beim Firmenbuch anmelden

Die RV zum AbgÄG 2012 sieht vor, dass bei **Umwandlung einer Kapitalgesellschaft** auf ein Einzelunternehmen oder eine Personengesellschaft die Berechnung der Ausschüttungsfiktion geändert wird. Für Umwandlungen, die ab dem 1.1.2013 zur Eintragung beim Firmenbuch angemeldet werden, wird das sogenannte „Gewinnkapital“, das ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem steuerlichen Umwandlungskapital und den Einlagen lt Evidenzkonto für die fiktive Ausschüttung herangezogen und mit 25 % KESt besteuert. Zusätzlich sollen auch negative Anschaffungskosten aus in den letzten 10 Jahren vor der Umgründung übernommenen Vermögen in die Ausschüttungsfiktion einbezogen werden. Ob im Detail eine Umwandlung nach der bisherigen oder der künftigen Rechtslage günstiger ist, kann nur im Einzelfall entschieden werden. Wenn Sie daher eine Umwandlung planen, sollten Sie das rechtzeitig von Ihrem Steuerberater berechnen lassen.

Bei **Verschmelzungen von ausländischen Konzerngesellschaften** in Niedrigsteuerländern auf inländische Schwestergesellschaften soll künftig ebenfalls die Ausschüttungsfiktion greifen. Wer daher die thesaurierten Gewinne solcher ausländischer Gesellschaften noch steuerfrei ins Inland übertragen will, muss die Verschmelzung auf eine österreichische Schwestergesellschaft noch heuer beschließen und bis zum 31.12.2012 zur Eintragung ins Firmenbuch anmelden. Bei einer Verschmelzung auf die Muttergesellschaft sind die thesaurierten Gewinne bekanntlich bereits seit 2010 steuerpflichtig.

Steuertipps für Arbeitgeber und Mitarbeiter

Optimale Ausnutzung des Jahressechstels mit 6 % Lohnsteuer

Wenn neben den regelmäßigen Monatsbezügen noch andere Bezüge (wie zB Überstundenvergütungen, Nachtarbeitszuschläge, Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen etc) zur Auszahlung oder etwa Sachbezüge nur zwölf mal jährlich zur Verrechnung gelangen, dann wird das begünstigt (nur mit 6%) besteuerte **Jahressechstel** durch Urlaubs- und Weihnachtsgeld in der Regel **nicht optimal ausgenutzt**. In diesem Fall könnte in Höhe des **restlichen Jahressechstels** noch eine **Prämie** ausbezahlt werden, die **nur mit 6% versteuert** werden muss.

Prämien für Dienstleistungen und Verbesserungsvorschläge mit 6 % Lohnsteuer

Für die steuerbegünstigte Auszahlung (mit 6% Lohnsteuer) der **Prämien für Dienstfindungen und Verbesserungsvorschläge** steht ein zusätzliches, **um 15% erhöhtes Jahressechstel** zur Verfügung. Allzu triviale Ideen werden von den Lohnsteuerprüfern allerdings nicht als prämienswürdige Verbesserungsvorschläge anerkannt.

Zukunftssicherung für Dienstnehmer bis EUR 300 steuerfrei

Die Bezahlung von Prämien für Lebens-, Kranken- und Unfallversicherungen (einschließlich Zeichnung eines Pensions-Investmentfonds) durch den Arbeitgeber für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern ist **bis zu EUR 300 pro Jahr und Arbeitnehmer nach wie vor steuerfrei**.

Zu beachten ist, dass wenn die ASVG-Höchstbeitragsgrundlage noch nicht überschritten wurde, für die Zahlungen, wenn sie aus einer Bezugsumwandlung stammen, Sozialversicherungspflicht besteht.

Mitarbeiterbeteiligung bis EUR 1.460 steuerfrei

Für den Vorteil aus der **unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Beteiligungen** am Unternehmen des Arbeitgebers oder an mit diesem verbundenen Konzernunternehmen besteht ein **Freibetrag pro Mitarbeiter und Jahr von EUR 1.460**. Der Vorteil muss allen Arbeitnehmern oder einer bestimmten Gruppe zukommen; die Beteiligung muss vom Mitarbeiter länger als 5 Jahre gehalten werden.

Weihnachtsgeschenke bis maximal EUR 186 steuerfrei

(Weihnachts-)Geschenke an Arbeitnehmer sind innerhalb eines **Freibetrages von EUR 186 jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei**, wenn es sich um Sachzuwendungen handelt (zB Warengutscheine, Goldmünzen). **Geldgeschenke sind immer steuerpflichtig**.

Betriebsveranstaltungen (zB Weihnachtsfeiern) bis EUR 365 pro Arbeitnehmer steuerfrei

Für die **Teilnahme an Betriebsveranstaltungen** (zB Betriebsausflug, Weihnachtsfeier) gibt es pro Arbeitnehmer und Jahr einen **Steuerfreibetrag von EUR 365**. Denken Sie bei der betrieblichen Weihnachtsfeier daran, dass alle Betriebsveranstaltungen des ganzen Jahres zusammengerechnet werden. Ein eventueller Mehrbetrag ist steuerpflichtiger Arbeitslohn.

Kinderbetreuungskosten: EUR 500 Zuschuss des Arbeitgebers steuerfrei

Leistet der Arbeitgeber für alle oder bestimmte Gruppen seiner Arbeitnehmer einen Zuschuss für die Kinderbetreuung, dann ist dieser Zuschuss bis zu einem Betrag von **EUR 500 jährlich pro Kind bis zum zehnten Lebensjahr von Lohnsteuer und SV-Beiträgen befreit**. Voraussetzung ist, dass dem Arbeitnehmer für das Kind mehr als sechs Monate im Jahr der Kinderabsetzbetrag gewährt wird. Der Zuschuss darf nicht an den Arbeitnehmer, sondern muss direkt an eine **institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung** (zB Kindergarten), an eine **pädagogisch qualifizierte Person** oder in Form eines **Gutscheines** einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung geleistet werden.

Steuerfreier Werksverkehr „Jobticket“

Zur Förderung des öffentlichen Verkehrs wurde ab 2011 die Möglichkeit geschaffen, dass der **Arbeitgeber seine Arbeitnehmer für die Wegstrecke Wohnung – Arbeitsstätte – Wohnung mit einem Massenbeförderungsmittel befördern lässt** (zB durch Bezahlung einer nicht übertragbaren Streckenkarte), ohne dass dies zu einem steuerpflichtigen Sachbezug führt. Voraussetzung dafür ist, dass dem Arbeitnehmer dem Grunde nach das **Pendlerpauschale zusteht** (das Formular L 34 ist zum Lohnkonto zu nehmen). Die Rechnung muss auf den Arbeitgeber lauten und hat insbesondere den Namen des Arbeitnehmers zu beinhalten. Ein Kostenersatz des Arbeitgebers stellt steuerpflichtigen Arbeitslohn dar.

Steuertipps für Arbeitnehmer

Rückerstattung von Kranken-, Arbeitslosen- und Pensionsversicherungsbeiträgen 2009 bei Mehrfachversicherung bis Ende 2012

Wer im Jahr 2009 aufgrund einer Mehrfachversicherung (zB gleichzeitig zwei oder mehr Dienstverhältnisse oder unselbständige und selbständige Tätigkeiten) über die Höchstbeitragsgrundlage hinaus Kranken-, Arbeitslosen- und Pensionsversicherungsbeiträge geleistet hat, kann sich diese bis 31.12.2012 rückerstatten lassen (11,4 % Pensionsversicherung, 4 % Krankenversicherung, 3 % Arbeitslosenversicherung). Der Rückerstattungsantrag für die Pensionsversicherungsbeiträge ist an keine Frist gebunden und erfolgt ohne Antrag automatisch bei Pensionsantritt. Zu beachten ist, dass die Rückerstattungsbeträge lohn- und einkommensteuerpflichtig sind.

Werbungskosten noch vor dem 31.12.2012 bezahlen

Werbungskosten müssen bis zum 31.12.2012 bezahlt werden, damit sie heuer noch von der Steuer abgesetzt werden können. Denken Sie dabei insbesondere an **Fortbildungskosten** (Seminare, Kurse, Schulungen etc samt allen damit verbundenen Nebenkosten, wie Reisekosten und Verpflegungsmehraufwand), **Familienheimfahrten**, Kosten für eine **doppelte Haushaltsführung**, **Telefonspesen**, **Fachliteratur**, beruflich veranlasste **Mitgliedsbeiträge** etc. Auch heuer geleistete **Vorauszahlungen** für derartige Kosten können noch heuer abgesetzt werden. Auch **Ausbildungskosten**, wenn sie mit der beruflichen oder einer verwandten Tätigkeit in Zusammenhang stehen, und **Kosten der Umschulung** können als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Arbeitnehmerveranlagung 2007 sowie Rückzahlung von zu Unrecht einbehaltener Lohnsteuer des Jahres 2007 beantragen

Wer zwecks Geltendmachung von Steuervorteilen, wie

- **Steuerrefundierung bei schwankenden Bezügen** (Jahresausgleichseffekt);
- **Geltendmachung von Werbungskosten, Pendlerpauschale, Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen;**
- **Verlusten aus anderen Einkünften, zB Vermietungseinkünften;**
- **Geltendmachung von Alleinverdiener- bzw Alleinerzieherabsetzbetrag bzw des Kinderzuschlags dazu;**
- **Geltendmachung des Unterhaltabsetzbetrages;**
- **Geltendmachung von Negativsteuern**

eine **Arbeitnehmerveranlagung** beantragen will, hat dafür **fünf Jahre** Zeit. Am 31.12.2012 endet daher die Frist für den Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung 2007.

Hat ein Dienstgeber im Jahr 2007 von den Gehaltsbezügen eines Arbeitnehmers **zu Unrecht Lohnsteuer einbehalten**, kann dieser bis spätestens 31.12.2012 beim Finanzamt einen **Rückzahlungsantrag** stellen.

Steuertipps für alle Steuerpflichtigen

Sonderausgaben bis maximal EUR 2.920 (Topf-Sonderausgaben) noch bis Ende 2012 bezahlen

Die üblichen (**Topf-**)**Sonderausgaben** dürfen als bekannt vorausgesetzt werden: Kranken-, Unfall- und Lebensversicherungen; Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung. Junge Aktien und Genussscheine bzw Wohnbauaktien und Wohnbauwandelschuldverschreibungen (deren Erträge bis zu

4% des Nominales aber weiterhin KEST-frei sind) gehören ab 2011 nicht mehr zu den steuerlich absetzbaren (Topf-)Sonderausgaben.

Für Alleinverdiener oder Alleinerzieher verdoppelt sich der **persönliche Sonderausgaben-Höchstbetrag von EUR 2.920 auf EUR 5.840**. Ab drei Kinder erhöht sich der Sonderausgabentopf um EUR 1.460 pro Jahr. Allerdings wirken sich die Topf-Sonderausgaben **nur zu einem Viertel einkommensmindernd** aus. Ab einem Einkommen von EUR 36.400 vermindert sich auch dieser Betrag kontinuierlich bis zu **einem Einkommen von EUR 60.000**, ab dem überhaupt **keine Topf-Sonderausgaben** mehr zustehen.

Sonderausgaben ohne Höchstbetrag

Ohne Höchstbetragsbegrenzung, unabhängig vom Einkommen und neben dem „Sonderausgabentopf“ sind etwa **Nachkäufe von Pensionsversicherungszeiten** (Kauf von Schul- und Studienzeiten) und **freiwillige Weiterversicherungsbeiträge in der Pensionsversicherung** absetzbar.

Renten, Steuerberatungskosten und Kirchenbeitrag

Unbeschränkt absetzbare Sonderausgaben sind weiterhin bestimmte **Renten** (zB Kaufpreisrenten nach Ablauf bestimmter steuerlicher Fristen, vom Erben zu bezahlende Rentenlegat) sowie **Steuerberatungskosten**. **Kirchenbeiträge** (auch wenn sie an vergleichbare Religionsgesellschaften in der EU/EWR bezahlt werden) sind ab 2012 mit einem jährlichen Höchstbetrag von **EUR 400** (statt EUR 200) begrenzt.

Spenden als Sonderausgaben

Die bereits ab 2009 auf mildtätige Organisationen und auf Entwicklungszusammenarbeit ausgeweitete **Spendenbegünstigung** (Absetzbarkeit von Spenden im Ausmaß von bis zu 10 % des Vorjahresgewinns bzw -einkommens) wurde **ab 2012** nochmals erweitert. Private und Unternehmer können ab 1.1.2012 zusätzlich Spenden an Organisationen, die sich dem Umwelt-, Natur- und Artenschutz widmen, an Tierheime und freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände von der Steuer absetzen.

Spenden für **Forschungsaufgaben und der Erwachsenenbildung** dienenden Lehraufgaben können ab 2012 nicht nur an österreichische Institutionen (Universitäten, Forschungsförderungsfonds, Akademie der Wissenschaften, sonstige mit Forschungs- und Lehraufgaben befasste Institutionen) getätigt werden, sondern auch an vergleichbare Institutionen im EU/EWR-Raum, wenn dies der österreichischen Wissenschaft bzw Erwachsenenbildung zugute kommt. Diese **begünstigten Spendenempfänger müssen sich beim Finanzamt registrieren** und werden auf der Homepage des BMF (<http://www.bmf.gv.at/Service/allg/spenden/>) veröffentlicht. Die freiwilligen Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände sind davon aber ausgenommen.

Die Bestimmungen für die Aufnahme in die Liste begünstigter Spendenempfänger wurde vereinheitlicht. Auch die neu aufgenommenen begünstigten Organisationen, die sich dem **Umwelt-, Natur- und Artenschutz** widmen, sowie die Tierheime müssen sich **als begünstigter Spendenempfänger registrieren lassen**.

Auch an die Internationale Anti-Korruptions-Akademie (IACA) kann ab 2012 mit steuerlicher Wirkung gespendet werden.

Die Höchstgrenze für die steuerliche Absetzbarkeit wurde ab der Veranlagung für 2012 neu geregelt. Die Spenden **an alle begünstigten Spendenempfänger** sind einheitlich **nur mehr innerhalb folgender Grenzen absetzbar:**

- Als Betriebsausgaben können Spenden bis zu **10 % des Gewinns des unmittelbar vorangegangenen Wirtschaftsjahres** abgezogen werden.
- Als Sonderausgaben absetzbare private Spenden sind mit **10 % des Vorjahreseinkommens** begrenzt, wobei schon abgezogene betriebliche Spenden auf diese Grenze angerechnet werden.

Ab dem Jahr 2013 wird die 10%ige Deckelung der begünstigten Spenden vom Gesamtbetrag der Einkünfte des laufenden Jahres berechnet werden.

Spenden von Privatstiftungen

Spendenfreudige Privatstiftungen können für die vorstehend genannten begünstigten Spendenempfänger auch **KESt-frei** aus dem Stiftungsvermögen spenden. Für diese Spenden muss auch keine Begünstigtenmeldung nach § 5 PSG abgegeben werden.

Außergewöhnliche Belastungen noch 2012 bezahlen

Außergewöhnliche Ausgaben zB für **Krankheiten und Behinderungen** (Kosten für Arzt, Medikamente, Spital, Betreuung), für Zahnbehandlungen oder medizinisch notwendige Kuraufenthalte können, soweit sie von der Versicherung nicht ersetzt werden, im Jahr der Bezahlung steuerlich als außergewöhnliche Belastungen abgesetzt werden. Steuerwirksam werden solche Ausgaben jedoch erst dann, wenn sie insgesamt einen vom Einkommen und Familienstand abhängigen **Selbstbehalt** (der maximal **12% des Einkommens** beträgt) übersteigen.

Bestimmte außergewöhnliche Belastungen (zB Behinderungen, Katastrophenschäden, Kosten der auswärtigen Berufsausbildung der Kinder) sind ohne Kürzung um einen Selbstbehalt absetzbar.

Prämie 2012 für Zukunftsvorsorge und Bausparen

Mit dem 1. Stabilitätsgesetz 2012 wurden die Prämien für diese Sparformen halbiert. Wer in die **staatlich geförderte Zukunftsvorsorge** heuer noch mindestens **EUR 2.329,88** investiert, erhält die mögliche **Höchstprämie** für 2012 **von 4,25 %**, das sind **rd EUR 99**.

Die **Bausparprämie** wurde erst ab 1.4.2012 von 3% auf 1,5% gekürzt, was einer durchschnittlichen Prämie in 2012 von **1,875 %** entspricht. Für einen maximal geförderten **Einzahlungsbetrag von EUR 1.200 €** pro Jahr gibt es im Jahr 2012 eine **staatliche Prämie von EUR 22,50**.

Kinderbetreuungskosten steuerlich absetzbar

Betreuungskosten für **Kinder bis zum zehnten Lebensjahr** können als außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt bis zu einem Betrag von **EUR 2.300 pro Kind und Jahr** steuerlich abgesetzt werden (abzüglich des eventuell vom Arbeitgeber geleisteten steuerfreien Zuschusses iHv EUR 500). Die Betreuung muss **in privaten oder öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtungen** (zB Kindergarten, Hort, Halbinternat, Vollinternat) erfolgen oder von einer **pädagogisch qualifizierten Person** durchgeführt werden. Absetzbar sind nicht nur die unmittelbaren Betreuungskosten, sondern auch Verpflegungskosten, Bastelgeld, Kosten für Kurse, bei denen die Vermittlung von Wissen und Kenntnissen oder die sportliche Betätigung im Vordergrund steht (zB Computerkurse, Musikunterricht, Fußballtraining). Weiterhin nicht abzugsfähig sind das Schulgeld und Kosten für den Nachhilfeunterricht. Die Berücksichtigung einer Haushaltsersparnis kann aus verwaltungsökonomischen Gründen unterbleiben.

Somit können sämtliche Kosten für die Ferienbetreuung 2012 unter pädagogischer qualifizierter Betreuung (z.B. auch Kosten der Verpflegung und Unterkunft, Sportveranstaltungen, Fahrkosten für den Bus zum Ferienlager) nach einem aktuellen BMF-Erlass steuerliche geltend gemacht werden.

Spekulationsverluste realisieren

Die im Rahmen der Budgetsanierung eingeführte neue Besteuerung von Wertzuwächsen bei Aktien und sonstigen Kapitalanlagen ist mit 1.4.2012 in Kraft getreten. Für alle **Verkäufe seit dem 1.4.2012 fällt für das sogenannte „Neuvermögen“ die neue Wertpapiergewinnsteuer von 25 % an**. Zum „Neuvermögen“ zählen alle seit dem 1.1.2011 erworbenen Aktien und Investmentfonds sowie **alle**

anderen ab dem 1.4.2012 entgeltlich erworbenen Kapitalanlagen (insbesondere Anleihen, Derivate).

Neu ist, dass Verluste aus der Veräußerung dieser dem „Neuvermögen“ zuzurechnenden Kapitalanlagen nicht nur mit Veräußerungsgewinnen sondern auch mit Dividenden und Zinsen aus Anleihen (nicht jedoch mit Sparbuchzinsen) ausgeglichen werden können. Um diese Verlustverrechnung optimal auszunutzen, könnten zB Aktien, mit denen man derzeit im Minus ist und die seit dem 1.1.2011 erworben wurden, noch bis zum Jahresende verkauft (wobei Sie niemand daran hindert, diese einige Tage später wieder zurück zu kaufen) und mit Dividenden und Zinsen gegen verrechnet werden.